OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601738/2/FP

Datum:
Linz, 21. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von F Y, Deutschland, vertreten durch H A, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 30. Jänner 2017, GZ. 0058779/2016, wegen eines Verstoßes gegen das KFG 1967,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 80 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2017 warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) zusammengefasst vor, es als Zulassungsbesitzer bzw. Verfügungsberechtigter eines bestimmten KFZ unterlassen zu haben, der Behörde, entgegen § 103 Abs 2 KFG, die erforderliche Auskunft (Lenkererhebung vom 19. Oktober 2016 betreffend den Tatzeitpunkt 26. Juli 2016, 17:47 Uhr, zugestellt am 15. Dezember 2016) bis zum 29. Dezember 2016 erteilt zu haben.

Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (81 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Die belangte Behörde begründete wie folgt:

„[…]

Begründung

Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige der ASFINAG vom 14.10.2016 wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes am 26.07.2016 um 17:47 Uhr, gerichtet gegen den Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (D).

Mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 19.10.2016 wurde der Beschuldigte, als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) daher aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das oben angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat. Der Beschuldigte ist seiner Verpflichtung eine ordnungsgemäße Lenkerauskunft zu erteilen nicht fristgerecht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 06.01.2017 stellte der Beschuldigte, rechtsfreundliche vertreten einen Antrag auf Akteneinsicht mit der Begründung „Um die Sache aufzuklären und zur Vorbereitung einer etwaigen Verteidigung beantragen wir hiermit Übersendung der dortigen Ermittlungsakte".

Mit Strafverfügung vom 13.01.2017 wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 400,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 81 Stunden) verhängt.
Gegen diese Strafverfügung hat der Beschuldigte, rechtfreundlich vertreten in offener Frist Einspruch erhoben und diesen wie folgt begründet:
„Unser Mandant bestreitet irgendeine Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Österreich begangen zu haben. Irgendein Nachweis seiner angeblichen Täterschaft lässt sich aus der dortigen Ermittlungsakte nicht entnehmen. Mangels Täterschaftsnachweis dürften die dortigen Bemühungen Bußgelder oder Strafgelder von unserem Mandanten zu kassieren,

in Deutschland nicht vollstreckbar sein. Unser Mandant wird in Zukunft darauf verzichten, jemals österreichisches Staatsgebiet zu betreten oder zu befahren."

Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 muss der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges der anfragenden Behörde Auskunft darüber erteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte müssen den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Zu den Ausführungen des Beschuldigten, er benötige eine Einsichtnahme in den Bezug habenden Akt, wird angemerkt, der Zulassungsbesitzer hat sich den zur Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG erforderlichen Wissensstand so zu verschaffen, dass er dazu nicht der Einsicht in behördliche Akten bedarf. Für die gegenteilige Annahme des Beschwerdeführers fehlen jegliche Anhaltspunkte im Gesetz (VwGH 26.05.1999, 99/03/0074).

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Kraftfahrgesetz 1967 § 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

(9) Die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten haben zu erfüllen, wenn

a) der Zulassungsbesitzer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich von Fahrzeugen, zu deren Lenken der Zulassungsbesitzer das vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, sofern seine Geschäftsfähigkeit nicht auch aus anderen Gründen beschränkt ist;
b) der Zulassungsbesitzer gestorben ist, der zur Vertretung des Nachlasses Berufene;
c) der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendigt worden ist, die Abwickler.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen dergleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täterwegen dergleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können
Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen dergleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Der Beschuldigte hat, obwohl er als Zulassungsbesitzer schriftlich und nachweislich dazu aufgefordert wurde, der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen darüber Auskunft erteilt, wer das im Spruch angeführte Kraftfahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Es ist somit der Tatbestand der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:

Das KFG 1967 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte er mit seiner Rechtfertigung nicht erbringen.

Dem Beschuldigten trifft als Zulassungsbesitzer gem. § 103 KFG 1967 die - im Verfassungsrang stehende - Verpflichtung zur Auskunftserteilung sowie die Verpflichtung die notwendige Aufzeichnungen zu führen. Dies wäre ihm persönlich auch zumutbar gewesen.

Der Wortlaut in der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers brachte „in unmissverständlicher Deutlichkeit für jeden am objektiven Wertmaßstab [objektivierte Maßfigur] zu beurteilenden Menschen" völlig klar und unmissverständlich zum Ausdruck, was gewollt wurde. Zusätzlich wurde ausdrücklich auf die Rechtsfolgen (Strafbarkeit) einer Nichterteilung der Lenkerauskunft hingewiesen.
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war kein Umstand.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2000,- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten aus.

Der Zweck des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt nicht nur darin, einen etwaigen einer Verwaltungs-übertretung schuldigen Lenker festzustellen. Es sollen darüber hinaus nämlich auch im Zusammenhang mit der Ausforschung von Zeugen und Straftätern

geordnete und zielführende Amtshandlungen ermöglicht werden. Das beträchtliche öffentliche Interesse an dieser Bestimmung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er einen Teil hievon in Verfassungsrang erhoben hat [Verfassungsbestimmung]. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte" mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden. Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, LVwG-600758/2/Sch/SA).

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 6. Februar 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte wie folgt vor:

„[…]Unser Mandant hat einen Mautverstoß in Österreich nicht begangen. Er war zu dem behaupteten Zeitpunkt überhaupt nicht in Österreich. Er ist auch nicht in der Lage anzugeben, wer möglicherweise österreichisches Staatsgebiet mit seinem Fahrzeug bezogen hat, sodass das gesamte dortige Vorgehen wegen eines offenbar lächerlichen Mautverstoßes völlig unverhältnismäßig ist und darüber hinaus gegen eine falsche Person gerichtet ist.

Nach deutschem Recht ist es unzulässig, Nichttäter mit solchen Strafmaßnahmen zu überziehen. Die deutschen Behörden haben in jedem Fall nachzuweisen, wer Täter ist.

Unser Mandant war nicht Täter, sodass das ganze Vorgehen gegen seine Person eindeutig rechtswidrig ist.

Offensichtlich ist die dortige Behörde personalmäßig überbesetzt, indem man ernsthaft Zeit hat, sich mit Lappalien zu beschäftigen.

Unser Mandant wird in Zukunft österreichisches Staatsgebiet weder betreten, noch befahren, da das dortige Rechtssystem rechtsstaatlichen Grundsätzen (Nachweis einer Täterschaft) offensichtlich nicht entspricht.

Sie sollten einmal ernsthaft überlegen, welchen Sinn es macht, einen derartigen Aufwand wegen eines angeblichen Mautverstoßes zu betreiben und im Gegenzug Touristen, von denen ein großer Teil des österreichischen Staatshaushaltes bestritten wird, auf diesem Wege davon abzuhalten, österreichisches Staatsgebiet aufzusuchen.

Wir wünschen in dieser Sache keine weitere Korrespondenz. […]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. Februar 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das VwG entscheidet durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil keine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt wurde und der anwaltlich vertretene Bf keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z3 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Anzeige vom 14. Oktober 2016 teilte die ASFINAG der belangten Behörde mit, dass mit dem auf den Bf zugelassenen KFZ mit dem Kennzeichen x am 26. Juli 2016 um 17:47 Uhr das Bundesstraßenmautgesetz übertreten wurde weil die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Die belangte Behörde richtete am 19. Oktober 2016 ein Schreiben an den Bf, mit welchem er aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer das genannte Fahrzeug am 26. Juli 2016 um 17.47 Uhr auf der A1, Mautabschnitt Knoten Linz – Asten Sankt Florian, km 164,143, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof, gelenkt hat.

Im genannten Schreiben wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Auskunft Name, Geburtsdatum und die genaue Anschrift der betreffenden Person beinhalten müsse und der Bf, wenn er die verlangte Auskunft nicht erteilen könne, jene Person zu benennen habe, die diese erteilen kann. (Anzeige)

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des genannten Fahrzeuges (Anzeige, unbestrittener Sachverhalt, Beschwerde)

Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass der Bf sich strafbar machen würde, wenn er die Auskunft nicht, unrichtig oder nicht binnen der gesetzten Frist erteilen würde. (Schreiben vom 19. Oktober 2016)

Das Schreiben wurde der Bf am 15. Dezember 2016 zugestellt. (Zustellungsurkunde vom 15. Dezember 2016)

Der Bf kam der Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers nicht nach.

Gegen den Bf wurde kein Verfahren wegen des Anlassdelikts (Mautverstoß) geführt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die belangte Behörde hat umgehend nach Einlangen der Anzeige der Asfinag vom 14. Oktober 2016, am 19. Oktober 2016 ein Verfahren gem. § 103 Abs 2 KFG eingeleitet, sodass feststeht, dass der Bf nicht wegen des Anlassdelikts (Mautverstoß) verfolgt wurde.
Im Akt findet sich keine Lenkerauskunft des Bf. Vielmehr hat er auf die diesbezügliche Aufforderung mittels E-Mail vom 6. Jänner 2017 reagiert.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016) lautet:

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

b) § 134 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 40/2016) lautete:

§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder

den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat erwogen:

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher der Bf aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das KFZ des Bf zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 15. Dezember 2016 bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson bekannt zu geben (vgl. dazu auch VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Die Bf hat die geforderte Auskunft nicht erteilt. Er ist seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen und hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb er das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklichte.

III.2.2. Neben wenig sachlichem Protest über das österreichische Rechtssystem und der Empfehlung, Touristen nicht durch behördliches Handeln von Reisen nach Österreich abzuhalten, äußert sich der Bf in seiner Beschwerde weitgehend zum hier nicht verfahrensgegenständlichen Anlassdelikt (Mautverstoß), dessen Begehung er bestreitet und äußert, dass er nicht in der Lage anzugeben „wer möglicherweise österreichisches Staatsgebiet mit seinem Fahrzeug bezogen hat".

Dem Einwand des Bf, er habe einen Mautverstoß in Österreich nicht begangen und sei er nicht in Österreich gewesen, ist zu entgegnen, dass die

Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gemäß (vgl. z. B. VwGH 23. Februar 2000, 99/03/0314) eine vom Vorwurf des Anlassdeliktes unabhängige administrative Maßnahme darstellt.

Aus dem Wortlaut des § 103 Abs. 2 KFG geht hervor, dass eine solche Auskunftsverpflichtung unabhängig davon besteht, ob dem Auskunftsbegehren ein begründetes Verdachtsmoment zugrunde liegt. Das Verfahren im Hinblick auf die Lenkerauskunft ist ein eigenständiges.

Ob die die Anfrage auslösende Verwaltungsübertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes tatsächlich begangen wurde und strafrechtlich geahndet werden kann, ist im gegenständlichen Verfahren somit nicht entscheidungsrelevant. Die konkrete Verwaltungsstrafe wurde ausschließlich aufgrund der Tatsache ausgesprochen, dass der Bf als Zulassungsbesitzer die geforderte Lenkerauskunft, zu deren Abgabe er gesetzlich verpflichtet ist, nicht erteilt hat.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30. Juni 1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z. B. VwGH 28. Februar 2003, 2000/02/0322).
Die Anwendung des § 103 Abs. 2 KFG durch die Behörde hängt nicht davon ab, dass rechtmäßiger Weise eine Bestrafung des Lenkers wegen einer Verwaltungsübertretung erfolgen darf (VwGH 19. Dezember 2014, Ra 2014/02/0081). Schon das Vorliegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung berechtigt die Behörde zu einem Vorgehen nach § 103 Abs. 2 KFG (VwGH 15. Jänner 1992, 91/03/0349).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

III.2.3. Soweit der Bf in seiner Beschwerde vorbringt, dass es nach deutschem Recht unzulässig sei, Nichttäter mit solchen Strafmaßnahmen zu überziehen, und die deutschen Behörden dem Täter in jedem Falle nachzuweisen haben, wer Täter ist, sei er neuerlich darauf hingewiesen, dass er nicht wegen eines Mautverstoßes strafrechtlich verfolgt wird, sondern wegen der Nichtabgabe einer Lenkerauskunft und er diesbezüglich als Täter eindeutig feststeht, weil ihm das Auskunftsersuchen zweifelsfrei zugestellt wurde (Zustellungsurkunde, anwaltliche Reaktion) und er, ebenso zweifelsfrei, keine Lenkerauskunft erteilt hat.

Soweit der Bf [arg. „da das dortige Rechtssystem rechtsstaatlichen Grundsätzen (Nachweis der Täterschaft) offensichtlich nicht entspricht"] mit seinem Vorbringen darzustellen versucht, dass die Auskunftsverpflichtung des § 103 Abs. 2 KFG nicht in Einklang mit Art. 6 § 1 EMRK stehe, ist er auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof zu verweisen, der diese Frage bereits mehrfach einer Prüfung unterzogen hat und beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2000, 2000/02/0115, auf die dort näher zitierte Rechtsprechung des Europäische Kommission für Menschenrechte verwiesen hat, nach welcher die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK (insb nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK) verstößt [Entscheidung vom 5.9.1989 über die Beschwerden Nrn 15.135/89, 15.136/89 und 15.137/89 (siehe ÖJZ 1990, 216)].

In den Fällen Lückhoff, Spanner (Urteil vom 10. Jänner 2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) und Rieg (Urteil vom 24. März 2005, Beschwerdenummer 63207/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK verstößt. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art. 6 EMRK bedeutet (VfGH 29. September 1988, G72/88 ua.).

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung des § 103 Abs. 2 KFG dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der letzte Satz der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte dadurch in den Hintergrund traten.

Der Umstand, dass das Fahrzeug des Bf in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist und der Bf in Deutschland lebt und die rechtliche Situation in Deutschland anders ausgestaltet ist, ändert nichts an der Strafbarkeit der unterlassenen Lenkerauskunft, weil der Tatort der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung (Nichterteilung der Auskunft) in Österreich liegt (VwGH 31. Jänner 1996, 93/03/0156 - verstärkter Senat; „Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist daher der Ort, an dem die geschuldete Handlung vorzunehmen ist, somit der Sitz der anfragenden Behörde, der auch der Tatort der Unterlassung der Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen

Auskunft ist") und daher österreichisches Recht anzuwenden ist (VwGH 11. Dezember 2002, 2000/03/0025).

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch dargestellt, dass der Bestrafung des Auskunftspflichtigen auch das, offenbar auch vorliegend argumentativ herangezogene, und dem deutschen Verfassungsrecht entnommene, Verbot der Selbstbezichtigung nicht entgegen steht, weil von den österreichischen Strafbehörden im Rahmen der ihnen zustehenden Strafhoheit nach dem Territorialitätsprinzip deutsches Verfassungsrecht nicht anzuwenden ist (vgl. VwGH v. 27. Oktober 1997).

Der Bf vermag mit seinen Einwänden daher nicht schlüssig darzustellen, den objektiven Tatbestand des § 103 Abs 2 KFG nicht erfüllt zu haben.

Soweit sich der Bf in seinen Schriftsätzen auf die Frage der Vollstreckung bzw. Vollstreckbarkeit bezieht, sind diese Einwände im ggst. Verfahren nicht von Relevanz.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat auf Tatsachenebene keinerlei Vorbringen erstattet, das seiner Entlastung dienlich wäre, sondern lediglich im Hinblick auf das Anlassdelikt bestritten und ausgeführt, warum er aus rechtlichen Gründen nicht strafbar ist.

Soweit der Bf offenbar der Ansicht ist, dass ihm das Recht auf Auskunftsverweigerung zukomme, so kann ihn dieser Irrtum nicht entschuldigen. Es muss von jedem Kraftfahrzeughalter die Einsicht verlangt werden, dass in jenen Fällen, in denen sich sein Kraftfahrzeug in Österreich befindet, die österreichische

Rechtslage anzuwenden ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht für ausländische Kraftfahrer die Verpflichtung, sich mit österreichischen Rechtsvorschriften, die sie bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu beachten haben, ausreichend vertraut zu machen (VwGH 27. Mai 1992, 92/02/0102, 18. September 2000, 99/17/0192).

Es ist dem Bf somit nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Er hat den gesetzlichen Tatbestand daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.
Soweit der Bf angibt, nicht in der Lage zu sein, bekanntzugeben, wer sein Fahrzeug gelenkt habe, sei er auf den vorletzten Satz des § 103 Abs 2 KFG hingewiesen, nach welchem entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind, wenn eine Auskunft ohne solche nicht gegeben werden könnte.

Der Bf hat den Tatbestand daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Zur Strafbemessung

Der Bf hat sich in seiner Beschwerde nicht zur Höhe der Strafe bzw. deren Bemessung durch die belangte Behörde geäußert.

Diese ging von einem Einkommen von 2.000 Euro und keinem Vermögen aus.

Angesichts der Tatsache, dass die belangte Behörde einen Betrag von 400 Euro, also lediglich 8 % der möglichen Höchststrafe (5.000 Euro) verhängt hat, vermag das Verwaltungsgericht in der Bemessung der Geldstrafe keine Rechtswidrigkeit zu erkennen, zumal die verhängte Geldstrafe selbst bei niedrigsten Einkommen oder Einkommenslosigkeit tat- und schuldangemessen wäre.
Der Gesetzgeber hat mit der hohen Maximalstrafdrohung und weil er die vorliegende Bestimmung in Verfassungsrang erhoben hat zum Ausdruck gebracht, dass Verstößen gegen § 103 Abs 2 KFG ein hoher Unrechtsgehalt innewohnt. Es besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse daran, Personen, die Mautverstöße begehen, zur Verantwortung ziehen zu können. Der österreichische Staat stellt unter hohem finanziellem Aufwand ein hochrangiges Straßennetz zur Verfügung dessen Erhaltung nur durch entsprechende Beiträge aller Benutzer möglich ist. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse daran, Mautpreller, die das mautpflichtige Straßennetz ohne Leistung der vorgeschriebenen Maut benutzen, zur Verantwortung zu ziehen. Nicht umsonst hat auch der deutsche Gesetzgeber ähnliche Maßnahmen beschlossen. Die unsachliche Argumentation des anwaltlich vertretenen Bf, es handle sich um einen „lächerlichen Mautverstoß" ist insofern schwer nachzuvollziehen.
Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist insofern hoch. Dies hat der Gesetzgeber durch hohe Mindeststrafen im Bereich des Anlassdelikts zum

Ausdruck gebracht. Die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsguts ist auch beträchtlich, zumal der Bf mit seinem Verhalten eine zielgerichtete Verfolgung des Täters behindert. Auch aus spezial- und generalpräventiver Sicht vermag das VwG insofern keine Mängel in der Bemessung der verhängten Strafe zu erkennen.

Was die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe betrifft, sei die belangte Behörde auf Art 10 Abs 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. Nr. 526/1990) hingewiesen, der im Hinblick auf eine (Ersatz)freiheitsstrafe ein gesetzliches Zustellhindernis normiert, sodass der Ausspruch einer solchen, bei Zustellung nach Deutschland, nicht in Geltung treten kann (vgl. VwGH v. 15. Dezember 2011, 2008/03/0098).
Der Spruchabschnitt über die Ersatzfreiheitsstrafe kann daher nicht als zugestellt und damit nicht als erlassen gelten.

III.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Dem Bf sind insofern 80 Euro an Verfahrenskosten vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl